



URTEIL

Verkündet am:
13.01.2006
L.S. Geßner

Urundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED] : iranisch

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwältin Ursula Schlung-Muntau,
Jahnstraße 49, 60318 Frankfurt am Main, - iran/256/04VGE -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flücht-
linge Außenstelle Gießen,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen, - 5134796-439 -

Beklagte,

wegen Asylrecht

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch Richterin am VG
Ottmüller als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Januar 2006
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom
03.11.2005 verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1
AufenthG für den Kläger vorliegen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn der Kläger nicht zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

TATBESTAND:

Der Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Er reiste mit einem Reisepass auf seinen Namen und mit einem gültigen Visum für die Schengener Staaten am 18.11.2002 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 12.02.2003 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Mit Bescheid vom 22.10.2003 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab. Mit am 30.10.2003 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz hat der Kläger hiergegen Klage erhoben. Mit Urteil vom 25.03.2004 wies die erkennende Einzelrichterin die Klage ab - 7 E 6396/03.A(1) - . Den hiergegen gerichteten Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung wies der HessVGH mit Beschluss vom 22.10.2004 - 11 U Z 1461/04.A - ab.

Am 22.11.2004 beantragte der Kläger die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag). Zur Begründung trug er im wesentlichen vor, dass er zwischenzeitlich eine Vielzahl weiterer Aktivitäten für den NID e.V. entwickelt habe. So habe er ausweislich der vorgelegten Bescheinigungen an einem politischen Seminar sowie am 08.07.2004 an einer Demonstration in Frankfurt am Main teilgenommen, bei der er Parolen gerufen habe. Weiter habe er am 07.08.2004 vor der Alten Oper in Frankfurt am Main anlässlich des Jahrestages der konstitutionellen Monarchie an einer Demonstration teilgenommen. Zudem sei aus einer Bescheinigung des NID e.V. vom 02.11.2004 ersichtlich, dass er zwischenzeitlich die Funktion Sicherheit für VIP-Personen in der Organisation NID übernommen habe. Es sei davon auszugehen, dass die Aktivitäten des Klägers mit Sicherheit bekannt geworden seien. Darüber hinaus sei er zwischenzeitlich zum christlichen Glauben konver-

tiert. Er sei am 10.10.2004 getauft worden und habe an verschiedenen missionarischen Einsätzen der Gemeinde in der Öffentlichkeit, wie in Fußgängerzonen teilgenommen.

Im Rahmen seiner persönlichen informatorischen Anhörung am 12.11.2005 führte der Kläger ergänzend aus, dass er am 12.06.2004 zum Jahrestag des Todes der Tochter von Farah in Paris gewesen sei. Darüber sei im Fernsehen berichtet worden. Freunde aus dem Iran hätten ihm erzählt, dass sie ihn im Fernsehen gesehen hätten. Im Falle einer Rückkehr in den Iran würde er sich zu seinem Christentum bekennen.

Mit Bescheid vom 03.11.2005 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und den Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 22.10.2003 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG ab.

Mit am 23.11.2005 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz hat der Kläger hiergegen Klage erhoben.

Zur Klagebegründung trägt er im wesentlichen vor, dass der Kläger für den christlichen Glauben werbend sei.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 03.11.2005 zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung vom 13.01.2006 zu seinen Asylgründen informatorisch gehört worden. Wegen der Anhörung wird auf das Protokoll der Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenakten (2 Hefte) des Bundesamtes Bezug genommen.

Diese sind ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen, wie die mit Verfügung des Gerichts vom 09.12.2005 und vom 11.01.2006 eingeführten Erkenntnisquellen.

Mit Beschluss vom 09.12.2005 hat die Kammer den Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die zulässige Klage ist begründet.

Das Gericht ist aufgrund der Angaben und Aussagen des Klägers, der beigezogenen Akten und nach Auswertung aller in das Verfahren eingeführten Dokumente zu der Überzeugung gelangt, dass der Kläger gegen die Beklagte einen Anspruch auf Feststellung hat, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die Voraussetzungen der sogen. Flüchtlingsanerkennung nach dieser Norm stimmen im wesentlichen mit denen der Asylanerkennung nach Art. 16 a GG überein. Grundlage des Abschiebeverbotes i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG ist ebenfalls die politische Verfolgung des betreffenden Ausländers. Allerdings schützt § 60 Abs. 1 AufenthG im Gegensatz zu Art. 16 a GG auch denjenigen, der auf dem Landweg, d.h. aus einem sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist und dessen Asylanerkennung somit § 26 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG entgegensteht.

Die Voraussetzungen politischer Verfolgung liegen beim Kläger vor, da er im Falle einer Rückkehr in die Heimat dort - wie insoweit erforderlich (BVerwG, Urt. vom 03.11.1992, 9 C 21.92; Urt. vom 05.11.1991, BVerwGE 89, 169) - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung zu erwarten hat. Diese ist überwiegend wahrscheinlich, da die für eine Verfolgung sprechenden Umstände bei zusammenfassender Bewertung des zu prüfenden Lebenssachverhaltes größeres Gewicht besitzen, als die dagegen sprechenden Tatsachen. Dabei können nur reale Anhaltspunkte eine Rolle spielen, nicht bloße theoretische Möglichkeiten. Aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Klägers erscheint nach Abwägung aller bekannten Umstände in dem zum Entscheidungszeitpunkt absehbaren Zeitraum die Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar.

Nach diesen Grundsätzen hat der Kläger aufgrund seiner in der Bundesrepublik erfolgten Konversion zum christlichen Glauben und seiner öffentlichkeitswirksamen, insbesondere seiner missionarischen Tätigkeit innerhalb der christlichen Gemeinde "Pro Orient" in der Bundesrepublik im Falle der Rückkehr in den Iran - wie insoweit erforderlich (BVerwG, Urt. vom 03.11.1992, 9 C 21.92, Urt. vom 05.11.1991, BVerwGE 89, 169) - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit religiöse Verfolgung zu erwarten.

Das Gericht geht dabei unter Zugrundelegung des Vorbringens des Klägers bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt und vor dem Verwaltungsgericht von folgendem aus:

Der Kläger konvertierte zum christlichen Glauben, was er mit seiner Taufe am 10. Oktober 2004 dokumentiert hat. Er hat glaubhaft geschildert, wie er über einen Freund namens [Name] vor circa zwei Jahren zum christlichen Glauben gefunden hatte. Dem Kläger ging es damals sehr schlecht und [Name] nahm ihn mehrmals mit in den Gottesdienst der christlichen Gemeinde Pro Orient. Dort fand der Kläger einen Halt und eine Heimat und hat in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar dargelegt, was ihn am christlichen Glauben begeistert und welche Auswirkungen diese Glaubensgewissheit seitdem auf ihn hat. Der Kläger spricht insoweit von einer großen inneren Ruhe und dem Wunsch, die frohe Botschaft des Glaubens von Jesus Christus durch die Überzeugung Andersgläubiger weiterzutragen. Er beteiligt sich aktiv am Gemeindeleben der Gemeinde Pro Orient. Neben der Teilnahme an Gottesdiensten und Hauskreisen beteiligt er sich aktiv an Werbeveranstaltungen der

Kirche. So nimmt er am christlichen Glauben interessierte Personen mit in die Gottesdienste, und organisiert Treffen von Gläubigen mit, die Andersgläubige einladen, um vom christlichen Glauben zu berichten. Weiter nutzt der Kläger jede Möglichkeit, um aktiv missionierend auf Andersgläubige, vorzugsweise Muslime, missionierend einzuwirken. Hierzu besucht er auch Asylbewerberheime, um dort größere Gruppen von Menschen zu erreichen. Er wurde daraufhin auch von Muslimen lächerlich gemacht.

Aufgrund dieses Vorbringens droht dem Kläger politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei Rückkehr in den Iran. Dies ergibt sich aus der Auskunft des Deutschen Orient-Instituts an das VG Schleswig vom 31.03.1997, worin ausgeführt wird, dass missionarisch tätige christliche Gruppen vom iranischen Staat nicht als religiöse, sondern als politische Gruppen angesehen werden. Soweit sie aktiv zu missionieren versuchen, kommt es zu ganz gravierenden Schwierigkeiten. Solche Schwierigkeiten seien auch heute jederzeit vorstellbar. Allein die Tatsache, Christ zu sein, würde für sich allein genommen im Iran nicht schaden.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung aber nachvollziehbar dargestellt, dass er für die christliche Gemeinschaft "pro Orient" werbend tätig war. So hat er überwiegend muslimische Personen sowohl im Rahmen der Gemeindearbeit als auch in Asylbewerberunterkünften angesprochen und mit ihnen über christliche Glaubensfragen diskutiert und zwar aus seiner Sicht als Christ, was als missionarische Tätigkeit bezeichnet werden kann. Zwar wird allein die Ausübung der christlichen Religion seitens des iranischen Staates nicht sanktioniert; soweit die Betroffenen allerdings missionieren oder Aktivitäten entfalten, die auf eine Verbreitung der christlichen Religion zielen, kann dies staatliche Maßnahmen nach sich ziehen (Deutsches Orient-Institut an VG München vom 12.09.1994). Auch amnesty international berichtet in seiner Auskunft an das VG Aachen vom 02.02.1999 davon, dass missionarisch tätige Christen im besonderen Maße gefährdet sind, Opfer staatlicher Maßnahmen zu werden. Zwar stellt amnesty international auf Konvertiten ab, denen wegen Apostasie eine hohe Freiheitsstrafe oder eine Verurteilung zum Tode drohen kann; entscheidend ist für amnesty international allerdings auch die missionarische Tätigkeit der Konvertiten. Aufgrund der häufigen Missionsversuche des Klägers, die auch in öffentlich zugänglichen Gottesdiensten stattfanden, kann davon ausgegangen werden, dass ihm bei Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht.

Der Kläger hat nachgewiesen, dass er missionarische Tätigkeiten entfaltet, die über den verfassungsrechtlich geschützten Bereich des religiösen Existenzminimums hinausgehen und diese auch für das iranische Regime nach außen hin erkennbar ist. Es ist zu beachten, dass der iranische Geheimdienst eine systematische Überwachung und Ausforschung der in Deutschland lebenden Iraner betreibt. Zu diesem Zweck hat er ein umfangreiches Informanten- und Agentennetz aufgebaut. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die iranischen Behörden von den Aktivitäten des Klägers Kenntnis erlangen. Da die Veranstaltungen der Gemeinde Pro Orient zum Teil öffentlich sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass muslimische Iraner von staatlichen Behörden des Irans zu Observierungszwecken dorthin geschickt werden und entsprechende Tätigkeiten des Klägers auch registriert wurden. Hinzukommt, dass der Kläger für die monarchistische Bewegung NID e.V. in der Bundesrepublik Deutschland aktiv ist und diesbezüglich verschiedene Aktivitäten entfaltet hat. Diese Tätigkeiten allein vermögen keine politische Verfolgung zu begründen, da sie in keiner Weise exponiert sind, was das Gericht in seinem Eilbeschluss vom 07.12.2005 - 7 G 4978/05.A(1) - ausgeführt hat. Als zusätzliche Aktivität neben dem werbenden Engagement für den christlichen Glauben vermag es aber eine asylerbliche Gefährdung des Klägers bei Rückkehr in den Iran zum heutigen Zeitpunkt auszulösen.

Da die Klage hinsichtlich des Begehrens auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG Erfolg hat, sieht das Gericht von einer Feststellung des Vorliegens von Abschiebeverboten nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ab (vgl. § 31 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG in entsprechender Anwendung).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Dabei werden nach § 83 b Abs. 1 AsylVfG Gerichtskosten nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung nur zu, wenn sie vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, oder
2. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht, oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstr. 44-48
60486 Frankfurt am Main

zu stellen.

Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule i. S. d. Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gestellt werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

R2

Ottmüller

